

VEREIN STEIRISCHE OLDTIMERFREUNDE (STOF)
ZVR-Zahl 991208463

§ 1) Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „STEIRISCHE OLDTIMERFREUNDE“ (STOF).

- (1) Er hat seinen Sitz in Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im besonderen aber auf das Bundesland Steiermark.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.



§ 2) Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Förderung der Belange, die die Erfassung, Pflege, Erhaltung und den Betrieb historischer Kraftfahrzeuge betreffen, sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit seiner Mitglieder zum Wohle des Motor – Veteranenwesens.
- (2) Veranstaltungen, öffentliche Vorführungen, Ausfahrten, Durchführung sportlicher Wettbewerbe (Rallyes, Staatsmeisterschaften), Organisation von Oldtimermärkten, Zeitnehmung bei Oldtimerveranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und populärwissenschaftliche Publikationen.
- (3) Mitgliedschaft, Mitarbeit und Mitwirkung an den Aufgaben und Zielen des Dachverband „Österreichischer Motor- Veteranen- Verband“ (ÖMVV).
- (4) Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen, der Verein ist somit unpolitisch.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Die Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes werden wie folgt bestritten:

(1) Materielle Mittel:

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen (Ausfahrten, Rallyes, Märkte), Mieterlös für Verkaufsflächen bei Oldtimermärkten, Verleiherlöse für Zeitnahmegeräte, Erlöse aus Werbung in Publikationen des Vereines, Erlöse aus Werbung bei Veranstaltungen (Transparente, Startnummern, Werbung in Drucksachen) und Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuweisungen.

(2) Ideelle Mittel:

Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Ausfahrten, Oldtimerrallyes, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Präsentation des Vereines im Internet und in der Fachpresse.

§ 4) Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des STOF gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder:

Solche können alle physischen Personen werden, welche sich für die Pflege und Geschichte des Veteranen-Kraftfahrzeugwesens interessieren, und zwar unabhängig davon, ob sie ein historisches Fahrzeug bereits besitzen oder nicht, und bereit sind, dem Verein bei der Verfolgung seiner Ziele aktiv zu unterstützen.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Solche können physische oder juristische Personen werden, welche die Tätigkeiten des Vereins regelmäßig durch Arbeitsleistungen, Sachzuwendungen oder finanzielle Zahlungen unterstützen und fördern, ohne selbst an den Zielen des Vereins auf andere Art und Weise mitwirken zu wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder:

Solche können physische Personen werden, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung hierzu ernannt werden. Sie haben Stimmrecht.

§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitglieder:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmungserklärung des Vorstands und der Bezahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages.

(2) Außerordentliche Mitglieder:

Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand mit nachträglicher Kenntnisnahme durch die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmungserklärung des Vorstandes.

(3) Ehrenmitglieder:

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei der Generalversammlung.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden und ist nur möglich, wenn das ausscheidende Mitglied dem Verein gegenüber mit keiner Verpflichtung in Rückstand ist. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger qualifizierter schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis spätestens 30. Juni entrichtet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Streichung ist dem Betroffenen vom Vorstand unter Anführung des Grundes schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen

- grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. Gefährdung des Zwecks des Vereins,
- Handlungen setzt, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen,
- unehrenhaften Verhaltens, sowie parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereines,

verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung (binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussverfügung, schriftlich) an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

(6) Die freiwillig ausgetretenen sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Vereinsgebühren oder auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die ihren Vorjahresmitgliedsbeitrag bezahlt haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der, von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8) Die Vereinsorgane:

Die Vereinsorgane des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 – 10), der Vorstand (§ 11 – 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9) Die Generalversammlung:

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;

b) Auf Verlangen des Präsidenten;

c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;

d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, 1.Satz, VereinsG);

e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 2.Satz, VereinsG, §11 Abs. 2, 3.Satz dieser Statuten; binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Ankündigung in der Vereinzeitung, die jedes Mitglied erhält, gilt als Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand (Abs. 1 u. 2 lit. a–d) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(6) Bei den Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, sofern § 7 Abs. 1 erfüllt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in den Generalversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

(10) Über die Verhandlung und Abstimmungen jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer oder von einem beauftragten Protokollführer ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlussfähigkeit sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen und welche vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist auch eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder und der Vollmachten gemäß § 9, Abs. 6 anzuschließen.

§ 10) Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes nach Empfehlung der Rechnungsprüfer/innen über die Entlastung des Kassiers (§ 14 Abs. 2, 3.Satz dieser Statuten)
- f) Festsetzung der Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Die nachträgliche Genehmigung von vom Präsidenten bei Gefahr in Verzug getroffenen, ansonsten der Generalversammlung vorbehaltenen Anordnung und die nachträgliche Genehmigung von Vorstandsentscheidungen, welche der Genehmigungspflicht der Generalversammlung unterliegen.

§ 11) Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in (max. 2)
- c) Schriftführer/in, Stellvertreter/in
- d) Kassier/in, Stellvertreter/in
- e) Beiräte, die dem Vorstand für bestimmte Sachgebiete oder zur Beratung zur Seite gestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das dadurch stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wird, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in, bei Verhinderung von seiner/ihrer Vertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstands binnen 8 Tagen erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers (Abs. 2) wirksam.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Vorstand für diese Sitzung bestimmtes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen und Abschriften davon den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 12) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und hat unter eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es der Vereinszweck, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder fordern. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung eines Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-d dieser Statuten;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Überprüfung der Mitgliederpflichten, die Aufnahme, die Streichung und den vorläufigen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

(7) Die nachträgliche Genehmigung der vom/ von der Präsidenten/in bei Gefahr in Verzug getroffenen Anordnung, welche ansonsten dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

(1) Der/die Präsident/in, ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in.

Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, besonders nach außen gegenüber dritten Personen und Behörden. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.

Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die jeweils zuständigen Vereinsorgane.

(2) Der/die Schriftführer/in: Er/Sie hat den/der Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, die Vorbereitung des Schriftverkehrs des Vereins, sowie die Führung der Mitgliederkartei.

(3) Der/die Kassier/in: Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen sämtlicher Belege. Er/sie ist verpflichtet, seine Unterlagen den Rechnungsprüfern vorzulegen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters überwacht er/sie Beitragszahlungen der Mitglieder und ist für das Mahnwesen verantwortlich.

(4) Die Stellvertreter/innen: Sie unterstützen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Vertretungstätigkeit den/die jeweilige/n Funktionär/in und vertreten diese/n eigenverantwortlich im Falle der Verhinderung.

(5) Die Beiräte: Sie stehen dem Vorstand zur Seite, beraten ihn und wirken an dessen Entscheidung mit.

(6) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten/ von der Präsidentin zu unterfertigen.

§ 14) Die Rechnungsprüfer/innen:

(1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle (inklusive des Sachvermögens des Vereins), sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und können ihr vorschlagen, dem Kassier die Entlastung für die Finanzverwaltung zu erteilen.

(3) Der Vorstand ist von den Rechnungsprüfern mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

(4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15) Das Schiedsgericht:

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand unter Mitteilung des Sachverhaltes zwei ausübende Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen binnen weiterer 14 Tage mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Sitzung und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Schiedsrichtern zu unterfertigen.

(4) Die Übernahme eines Schiedsrichteramtes ist für ein Mitglied nicht verpflichtend.

§ 16) Auflösung des Vereines:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden.

§ 17) Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Graz, im Mai 2009